

## Kontrolle kleiner Holzfeuerungen, Rechtsgrundlagen

(Nachfolgend sind lediglich die wichtigsten Bestimmungen aufgeführt, welche die Grundlage der Kontrolle kleiner Holzfeuerungen bilden. Die Gemeinden sind zuständig für diese Kontrollen. Die Kontrolle umfasst eine Inspektion der Anlage über den technischen Zustand, den korrekten Betrieb und der verwendeten Brennstoffe im Rahmen einer vorgeschriebenen Anlagenreinigung).

### 1. Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, [USG], SR 814.01)

Artikel 2	Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür. (Kommentar: Die regelmässigen Kontrollen von Anlagen sind solche Massnahmen und damit sind die Kosten vom Anlagenbetreiber zu übernehmen = Verursacherprinzip).
Artikel 11, Absatz 1	Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).
Artikel 12 (sinngemäss)	Emissionen werden (soweit für Holzfeuerungen relevant) beschränkt durch den Erlass von Emissionsgrenzwerten, Bau- und Ausrüstungsvorschriften, Verkehrs- und Betriebsvorschriften.
Artikel 36	Unter Vorbehalt von Artikel 41 obliegt der Vollzug des USG den Kantonen.
Artikel 43	Die Vollzugsbehörden können öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung.
Artikel 44a, Absatz 1	Steht fest oder ist zu erwarten, dass schädliche oder lästige Einwirkungen von Luftverunreinigungen durch mehrere Quellen verursacht werden, so erstellt die zuständige Behörde einen Plan der Massnahmen, die zur Verringerung oder Beseitigung dieser Einwirkungen innert angesetzter Frist beitragen. (Kommentar: Für Feinstaub in der Luft ist diese Voraussetzung erfüllt und Holzheizungen tragen nicht unerheblich zu diesen Belastungen bei, zuständige Behörde ist der Regierungsrat, er hat die Kontrolle kleiner Holzfeuerungen bis 70 kW beschlossen)
Artikel 44a, Absatz 2	Massnahmenpläne (bei Luftverunreinigungen) sind für die Behörden verbindlich, die von den Kantonen mit Vollzugsaufgaben betraut sind.
Artikel 45	Der Bundesrat kann regelmässige Kontrollen von Anlagen wie Ölfeuerungen, Abfallanlagen und Baumaschinen vorschreiben (s. Artikel 13 LRV).
Artikel 48	Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz wird eine Gebühr erhoben.
Artikel 46, Absatz 1	Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

### 2. Luftreinhalte-Verordnung ([LRV], SR 814.318.142.1)

Artikel 2, sinngemäss	Definiert die stationären Anlagen, Feuerungsanlagen gehören zweifellos dazu.
Artikel 3, 7, sinngemäss	Legen fest, dass sowohl für neue wie bestehende stationäre Anlagen in der LRV Emissionsgrenzwerte festgelegt werden. Für Feuerungsanlagen sind diese in Anhang 3 LRV festgelegt.
Artikel 8 und 10, sinngemäss	Legen die Pflicht zur Sanierung (8) von Anlagen fest, welche die Anforderungen nicht erfüllen. Artikel 10 legt den Rahmen für Sanierungsfristen fest.
Artikel 13, Absatz 1, 2 und 3	Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Sie führt selber Emissionsmessungen oder -kontrollen durch oder lässt solche durchführen. Die erste Messung oder Kontrolle soll wenn möglich innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen oder sanierten Anlage erfolgen. In der Regel ist die Messung oder Kontrolle bei Feuerungen alle zwei Jahre, bei den übrigen Anlagen alle drei Jahre zu wiederholen (vorbehaltlich Abweichungen nach Anhängen 2 und 3). (Kommentar: Die Kontrolle der Holzfeuerungen bis 70 kW durch die Gemeinden fällt unter diesen Artikel).
Artikel 35	Unter Vorbehalt von Artikel 36 ist der Vollzug dieser Verordnung (LRV) Sache der Kantone. (Kommentar. Zuständigkeiten Kanton/Gemeinden nach RRV-USG)
Anhang 3 LRV, Ziffer 21, sinngemäss	Legt fest, dass nur Brennstoffe nach Anhang 5 LRV (dort ist auch definiert, was als Holzbrennstoff gilt) in Feuerungen verwendet werden dürfen.
Anhang 3 LRV, Ziffer 22, Bst. f	Folgende Feuerungen müssen nicht nach Artikel 13 Absatz 3 periodisch gemessen werden: Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW, sofern sie ausschliesslich mit reinem, naturbelassenem Holz nach Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b betrieben werden. Für kleine Holzfeuerungen bis 70 kW bleibt eine Kontrolle. (Kommentar: bezieht sich nur auf Messungen nicht aber auf Kontrollen nach Art. 13 LRV).
Anhang 3 LRV, Ziffer 521, Absätze 1 und 2	Holzbrennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 dürfen nur in einer für die betreffende Holzbrennstoffart geeigneten Anlage verbrannt werden. In handbeschildeten Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 40 kW sowie Cheminees dürfen zudem nur naturbelassenes stückiges Holz sowie Reisig und Zapfen nach Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe a verbannt werden (Kommentar: Altholz, d.h. Holzabfälle aller Art dürfen in Holzheizungen unter 350 kW generell nicht verbrannt werden, es sei denn, es handle sich um eine speziell zugelassene Anlage, welche spezifische Abgasgrenzwerte nach Anhang 2 LRV einhält; in handbeschildeten Kleinfeuerungen bis 40 kW ist allein naturbelassenes Holz zugelassen; in automatischen Feuerungen unter 40 kW und Anlagen bis 70 kW ist Restholz aus der Holzverarbeitung nur erlaubt, wenn diese regelmässig gemessen werden).
Artikel 26a LRV	Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen. (Kommentar: Abfälle dürfen somit einzig in Kehrichtverbrennungsanlagen verbrannt werden; Das Verbrennen jeglicher Art von Abfällen in Holzöfen und ähnlichen Kleinfeuerungen ist strikt verboten)
Anhang 3 LRV, Ziffer 522, sinngemäss	Für Holzfeuerungen ab 20 kW sind Emissionsgrenzwerte festgelegt. Wenn nur naturbelassenes Holz als Brennstoff eingesetzt wird und eine Anlage fachgerecht betrieben wird, werden diese Emissionen nicht gemessen. In Beschwerdefällen oder in besonderen Fällen kann das Amt die Emissionen messen.

### 3. Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgebung ([RRV-USG], TGR 814.03)

§ 1 RRV-USG	Das Amt für Umwelt (früher Umweltschutz und Wasserwirtschaft) vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz, soweit das Recht des Bundes oder des Kantons keine abweichenden Vorschriften enthält.
§ 4 RRV-USG, sinngemäss	Der Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) obliegt mit Ausnahme einzelner Artikel und gemäss Regelung der RRV-USG dem Amt für Umwelt. Die Kontrolle der Abluftableitung von Holzfeuerungen bis 70 kW ist bereits an die Gemeinden delegiert.
§ 5, Absatz 2	Es (das Amt für Umwelt) kann Anordnungen für Eingaben, Kontrollen, Messungen treffen oder bestimmte Messgeräte vorschreiben.
§ 12, sinngemäss	Bei übermässigen Immissionen, die von einer einzelnen Feuerungsanlage stammen, ist heute bereits die Gemeinde bei Holzfeuerungen bis 70 kW zuständig.
§ 15, Absatz 2	Die Gemeinden überwachen das Verbot der Abfallverbrennung in Kleinanlagen bis 350 kW nach Anhang 2 Ziffer 728 LRV (früher Ziffer 718).
Massnahmenplan	Gemäss Beschluss Nr. 569 des Regierungsrates vom 28. Juni 2005 hat der Regierungsrat mit der Massnahme C6 die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW durch die Gemeinden beschlossen. Das Amt für Umwelt hat den Gemeinden mit Schreiben vom 07. Juli 2006 diese Aufgabe übertragen.
Strafen	Bei Missachtung von Anordnungen des Feuerungskontrolleurs: Zitat 292 StGB. Die Verbrennung von Abfällen in nicht zugelassenen Anlagen kann auf Verzeigung zudem als Übertretung nach Artikel 61 Buchstabe a USG geahndet werden (Kommentar: Das Verbot der Verbrennung von Abfällen ist eine Vorschrift im Sinne von Artikel 12 LRV).